



WWA Rosenheim - Königstr. 19 - 83022 Rosenheim

Landratsamt Ebersberg
Eichthalstraße 5
85560 Ebersberg

Landratsamt Ebersberg					
09. 12. 2019 W					
MO					
2.12					

Ihre Nachricht
11.09.2019
1.11-4543.3 EBE 17-
6881/2019

Unser Zeichen
1.11-4543.3-EBE 17-
20307/2019

Bearbeiter/-in +49 (8031) 305-203
Oana Jumanca
Oana.Jumanca@wwa-ro.bayern.de

Datum
27.11.2019

**Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), des Bayer. Wassergesetzes
(BayWG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Kiesabbau der Fa. Ebenhöf GmbH & Co. Kies- und Sandwerke KG in der
Gemeinde Pliening**

Anlagen: wasserwirtschaftliches Gutachten
Planunterlagen
Kostenrechnung

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei erhalten Sie unser Gutachten zum o. g. Vorhaben, mit wasserwirtschaftlichen Auflagen und Bedingungen für den Bescheid. Wir bitten die Roteintragungen in den Antragsunterlagen zu beachten. Unser Gutachten gilt unter der Voraussetzung, dass das öffentliche Interesse an der Wiederverfüllung von der Kreisverwaltungsbehörde bestätigt wird.

Für den uns entstandenen Aufwand legen wir eine Kostenrechnung mit der Bitte um Begleichung bei. Eine schriftliche Übermittlung des Bescheids ist nicht mehr erforderlich, wir bitten das Landratsamt uns den Bescheid in digitaler Form (.pdf-Format) zu übermitteln. Außerdem bitten wir um Übermittlung eines genehmigten Plansatzes in Papierform.

Mit freundlichen Grüßen

Oana Jumanca
Oana Jumanca
Technische Gewässeraufsicht



Az.: 1.11 – 4543.3 EBE 17
Vollzug Wasserrecht

Gutachten im wasserrechtlichen Verfahren

Vorhaben Kiesabbau im Grundwasser mit anschließender Teilwiederverfüllung und
Rekultivierung

Gemeinde Pliening
Gemarkung/Fl. Nr. Pliening/2305, 2313, 2316, 2137, 2318

Rechtswert 4482428
Hochwert 5340126

**Unternehmer / An- Fa. Ebenhöf GmbH & Co Kies- und Sandwerk KG
tragsteller** Gerharding 1
85652 Pliening

Inhalt

1. Antrag und Sachverhalt	1
1.1 Antragsteller und wasserrechtlicher Tatbestand	1
1.2 Antragsunterlagen	1
1.3 Beschreibung des Vorhabens	1
2. Prüfung des amtlichen Sachverständigen	1
2.1 Allgemeines	1
2.2 Geologie und Hydrogeologie	2
2.3 Wasserwirtschaftliche Belange	2
2.4 Ergebnis der Prüfung	2
2.5 Begründung für Inhalts- und Nebenbestimmungen	2
3. Vorschlag für die wasserrechtliche Behandlung	4
3.1 Gegenstand der Erlaubnis / Plangenehmigung/Planfeststellung	4
3.2 Inhalts- und Nebenbestimmungen	4
4. Hinweise	8
4.1 Hinweise für die Kreisverwaltungsbehörde	8

Anlagen

Anlage 1: Inhalt Jahresbericht

1. Antrag und Sachverhalt

1.1 Antragsteller und wasserrechtlicher Tatbestand

Die Antragstellerin, Fa. Ebenhöf möchte auf den Flurnummern 2305, 2313, 2316, 2137 und 2318 der Gemarkung Pliening in der Gemeinde Pliening Kies im Nassabbauverfahren abbauen, die Grube teilweise wieder verfüllen und anschließend rekultivieren.

1.2 Antragsunterlagen

Die Antragsunterlagen wurden vom Ingenieurbüro Bauer Landschaftsarchitekten, 85457 Wörth mit Datum vom 30.08.2019 erstellt. Der Prüfung liegen folgende Planunterlagen zugrunde:

- Erläuterungsbericht
- UVP-Bericht
- Bestandsplan M 1: 1.000
- Auszug aus Katasterplan M 1: 2.000
- Abbauplan M 1: 1.000
- Rekultivierungsplan M 1: 1.000
- Bewertung nach der BayKompV M 1: 2.000
- Hydrogeologisches Gutachten vom 19.07.2019, erstellt von Ingenieurbüro Kraft Dohmann Czeslik

Die Antragsunterlagen sind für eine wasserwirtschaftliche Begutachtung ausreichend.

1.3 Beschreibung des Vorhabens

Die Antragstellerin, Fa. Ebenhöf möchte auf den Fl.-Nrn. 2305, 2313, 2316, 2137 und 2318 der Gemarkung Pliening in der Gemeinde Pliening Kies im Nassabbauverfahren abbauen, die Grube teilweise wieder verfüllen und anschließend rekultivieren. Laut den uns vorliegenden Unterlagen, möchte die Firma Ebenhöf demnach eine Kiesgrube mit der Standortkategorie N beantragen.

Die beantragte Erweiterungsfläche liegt nördlich des Abfanggrabens. Es ist geplant Kies bis in eine Tiefe von ca. 480 müNN abzubauen. Bei einer entsprechenden Abbautiefe von ca. 19-23 m unter Geländeoberkante auf einer Fläche von ca. 15,4 ha entspricht dies einem Abbauvolumen von ca. 3.000.000 m³.

Die Erweiterungsfläche soll zur Herstellung ökologisch wertvoller Bereiche mit ortseigenem Material sowie Fremdmaterial teilweise wiederverfüllt werden. Für die Teilverfüllung werden insgesamt ca. 650.000 m³ Material benötigt, dabei werden ca. 250.000 m³ Fremdmaterial zugefahren. Von der Unteren Naturschutzbehörde wird das öffentliche Interesse bekundet.

2. Prüfung des amtlichen Sachverständigen

2.1 Allgemeines

Der Antrag wird ausschließlich auf wasserwirtschaftliche Belange geprüft. Standsicherheitsfragen sowie Belange des Arbeitsschutzes, Abfallrechtes, Naturschutzes oder Ähnliches bleiben in diesem Gutachten unberücksichtigt.

Die wasserwirtschaftliche Beurteilung der beantragten Wiederverfüllung mit Fremdmaterial basiert auf dem „Eckpunktepapier“ (Vereinbarung des Bayerischen Staatsministeriums für Umweltfragen und des Bayerischen Industrieverbandes Steine und Erden e.V. von 2001) und den dazu ergangenen Leitfaden für Anforderungen an die Verfüllung von Gruben und Brüchen in der Fassung vom 09.12.2005 (Verfüllleitfaden) sowie das ergänzenden Schreiben des Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit vom 16.01.2012 (AZ.: 57f-U4449.3-2011/4-7).

Durch das LRA Ebersberg (Untere Naturschutzbehörde) wurde mit Schreiben vom 08.10.2019

das öffentliche Interesse an der Wiederverfüllung zum Zweck der Schaffung eines Habitats für die bodenbrütenden Vogelarten bekundet.

2.2 Geologie und Hydrogeologie

Das Abbaugelände liegt nordwestlich der Ortschaft Landsham in der Gemeinde Pliening in der Münchner Schotterebene. Die Höhenlage beträgt ca. 501 mNN. Die ursprüngliche Geländeoberfläche ist eben.

Hier liegen quartäre Kiese über tertiären Ablagerungen der Oberen Süßwassermolasse. Die quartären Kiese sind gut durchlässig, bilden den obersten Grundwasserleiter und stellen ein ergiebiges Vorkommen an abbauwürdigem Kies dar.

Die grundwasserstauende Schicht wird von jungtertiären Ablagerungen der Oberen Süßwassermolasse (OSM) gebildet. Diese ist überwiegend feinklastisch (Tone, Mergel Schluffe, Feinsande), regional jedoch auch sandig-kiesig ausgebildet.

Laut Antrag soll die Abbautiefe bei 480,0 mNN liegen. Die Tertiäroberfläche wurde in der Bohrung B3 (südlich des Abfanggrabens) in einer Tiefe von ca. 482,6 mNN erbohrt. In der Bohrung GWM6 wurde die tertiäre Oberfläche bis einer Tiefe von 480,2 mNN nicht erbohrt.

Als direkter Vorfluter des Kiesabbaugeländes dient der südlich angrenzende Abfanggraben, welcher Spitzenwasserstände bei Hochwasser im Grundwasserkörper wirksam abfängt. Die höchsten Grundwasserstände liegen somit auch bei Hochwasser nur ca. 0,7 m über den langjährigen Mittelwasserständen. Gemäß dem hydrogeologischen Gutachten ist die generelle Grundwasserfließrichtung nach Norden gerichtet und wird lokal durch den tiefer als der Grundwasserspiegel liegenden Abfanggraben nach Nord-Nordwest umgelenkt.

Gemäß der Stichtagsmessung vom 19.07.2019 liegt der Grundwasserspiegel im Südwesten bei ca. 497,58 mNN und im Nordosten bei ca. 496,89 mNN. Unter Berücksichtigung des Hochwassermodells der E.ON Energie Deutschland GmbH liegt der HGW bei 498,28 mNN (im Südwesten) und bei 497,59 mNN (Nordosten).

2.3 Wasserwirtschaftliche Belange

Die Eingriffsfläche befindet sich in keinem bestehenden oder geplanten, öffentlichen Trinkwasser- oder Heilquellenschutzgebiet, in keinem wasserwirtschaftlichen Vorranggebiet sowie in keinem sonstigen wasserwirtschaftlich sensiblen Gebiet.

Private Trinkwasserversorgungen, auf die an dieser Stelle hingewiesen werden sollte, sind uns nicht bekannt.

2.4 Ergebnis der Prüfung

Das geplante Vorhaben beinhaltet aufgrund des Erdaufschlusses und der Wiederverfüllung ein Gefährdungspotential für das Grundwasser. Dies kann durch plangemäße Ausführung, ordnungsgemäßen Betrieb und unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Inhalts- und Nebenbestimmungen reduziert werden.

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht besteht deshalb mit dem Vorhaben Einverständnis, wenn die unter Punkt 3.2 vorgeschlagenen Inhalts- und Nebenbestimmungen in den Bescheid aufgenommen werden.

2.5 Begründung für Inhalts- und Nebenbestimmungen

2.5.1 Kiesabbau

Beim Kiesabbau werden schützende Deckschichten entfernt. Der Oberboden kann seine physikalisch-chemische Filterwirkung durch Adhäsion von Schadstoffen (u. a. aus der Luft) und seine bio-

logische Reinigungswirkung durch Schadstoffabbau in der belebten Bodenzone nicht mehr wahrnehmen. Nitrat, Pflanzenschutzmittel, Schwefelverbindungen und andere Grundwasser relevante Stoffe gelangen schneller und mit verminderter Vorreinigung ins Grundwasser. Darüber hinaus werden durch die Entnahme von Kies weitere Filter- und Pufferschichten oberhalb des Grundwassers entfernt. Die Länge des Eintragspfades von Schadstoffen zum Grundwasser wird spürbar reduziert. Durch den dauerhaften Aufschluss des Grundwassers wird die Gefahr des Eintrages von wassergefährdenden Stoffen (wie z.B. durch Kraftstoff- oder Ölverluste von Arbeitsgeräten im Rahmen des Betriebes in der Kiesgrube, Ablagerung von ortsfremden Material, Schadstoffeintrag über den Luftpfad) deutlich vergrößert.

2.5.2 Zulässige Abbautiefe

Die zulässige Abbauhöhe wird wie beantragt auf eine Höhe von **480,0 mNN** festgelegt. Soweit in geringerer Tiefe tertiäre Schichten angetroffen werden, darf in diese nicht eingegriffen werden und die Abbautiefe ist bis zur Quartär/Tertiärgrenze zu reduzieren.

2.5.3 Schutzfunktion der verbleibenden Deckschichten – Standorteinstufung

Aufgrund der Auskiesung im Grundwasserbereich handelt es sich um eine Grube der Standortkategorie N.

2.5.4 Standortaufwertung

Eine Standortaufwertung von Gruben mit der Standortkategorie N ist gemäß Eckpunktepapier nicht vorgesehen

2.5.5 Wiederverfüllung / Rekultivierung

An Standorten der Kategorie N sind zur Wiederverfüllung örtlich anfallender Abraum und unverwertbare Lagerstättenanteile zugelassen. Eine Verfüllung von Fremdmaterial ist grundsätzlich nicht zulässig. Das Verfüllmaterial muss unbedenklich sein und darf höchstens Stoffgehalte bis zu den zuordnungswerte Z-0 nach Anlagen 2 und 3 des Leitfadens aufweisen.

Das LRA Ebersberg (Untere Naturschutzbehörde) spricht ein öffentliches Interesse an einer Teilwiederverfüllung mit unbedenklichen Bodenaushub (Fremdmaterial) im Sinne des Leitfadens zur Verfüllung von Gruben, Brüchen und Tagebauen aus. In der Erweiterungsfläche sind drei bodenbrütende Vogelarten direkt betroffen. Um den Lebensraum für die Bodenbrüter langfristig wiederherzustellen soll eine ca. 3 ha große Fläche zur Verfügung gestellt werden. Durch die Teilverfüllung im nordöstlichen Bereich soll ein Habitat für die bodenbrütenden Vogelarten geschaffen werden. Der Erhalt (Brachflächen, extensiv genutzte Wiesen und Äcker) und die Erfüllung der Lebensraumsprüche für bodenbrütende Vögel stehen aus naturschutzfachlicher Sicht im öffentlichen Interesse.

Die Verfüllung mit Bodenaushub führt zu einer im Auffüllungsbereich veränderten Bodenmatrix mit unklarer Zusammensetzung. Da nicht bei jeder Charge eine komplette Schadstoffanalyse durchgeführt wird, ist nicht unwahrscheinlich, dass in Einzelfällen belastete Böden eingebaut werden. Belastungen können beispielsweise durch diffuse oder punktuelle Bodenbelastungen, auch aus der Landwirtschaft oder durch atmosphärische Deposition von Schadstoffe o. ä. entstehen.

2.5.6 Grundwasserüberwachung

Die großflächige Aufdeckung des Grundwassers, der Maschineneinsatz beim Abbau sowie Wiederverfüllung (Verfüllmenge von 608.000 m³ und davon ca. 250.000 m³ Fremdmaterial) erfordern eine qualitative Grundwasserüberwachung.

Die hydraulischen Auswirkungen der Maßnahme (Ausspiegelung, Aufstaueffekte usw.) erfordern ab Abbaubeginn eine fundierte quantitative Grundwasserüberwachung. Grundwasserstände in quartären Grundwasservorkommen können sich bei Starkregen typischerweise innerhalb weniger Stunden

um mehrere Dezimeter ändern, insbesondere bei geringen Grundwasserflurabständen oder offenen Grundwasserseen. Eine repräsentative Messung des Grundwasserstandes erfordert daher ausreichend kurze Messintervalle in der Größenordnung von Stunden. Dies wird technisch in der Regel durch automatisch aufzeichnende Datenlogger realisiert, da ausreichend häufige Handmessungen mit vertretbarem Aufwand nicht erreichbar wären.

2.5.7 Umweltverträglichkeitsprüfung

In den Antragsunterlagen wurden die zu erwartenden Umweltauswirkungen unter Berücksichtigung der in Anlage 2 UVPG aufgeführten Kriterien geprüft.

Das Vorhaben liegt in keinem Wasserschutzgebiet, Heilquellenschutzgebiet oder Überschwemmungsgebiet. Zur Teilwiederverfüllung wird ausschließlich ortseigenes Material sowie unbelasteter Bodenaushub (Fremdmaterial) verwendet. Zur Überwachung der Grundwasserqualität wurden bereits drei neue Grundwassermessstellen im Bereich der Erweiterungsfläche eingerichtet.

Der Planer kommt zu dem Ergebnis, dass langfristige negative Umweltauswirkungen durch das Abbauvorhaben nicht zu erwarten sind. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht sind die Ausführungen des Planers plausibel.

Das geplante Vorhaben beinhaltet aufgrund des Grundwasseraufschlusses und der Wiederverfüllung ein Gefährdungspotential für das Grundwasser. Dieses kann aber durch bestimmte Maßnahmen minimiert werden. Angenommen, das öffentliche Interesse wird vom LRA Ebersberg bestätigt, besteht aus wasserwirtschaftlicher Sicht mit dem Vorhaben nur Einverständnis, wenn die in Teil 3 beschriebenen Auflagen und Bedingungen in den Bescheid mit aufgenommen werden und darüber hinaus ein Auflagenvorbehalt besteht, durch welchen die Genehmigung widerrufen bzw. weitere Handlungen, die dem Grundwasserschutz dienen, gefordert werden können.

3. Vorschlag für die wasserrechtliche Behandlung

3.1 Gegenstand der Erlaubnis / Plangenehmigung/Planfeststellung

Das geplante Vorhaben stellt einen Gewässerausbau dar, weil beim Kiesabbau Grundwasser freigelegt wird, das nach Abschluss des Abbaus als Landschaftssee offen bleibt. Rechtsgrundlage für den Gewässerausbau ist § 68 Abs. 3 WHG.

3.2 Inhalts- und Nebenbestimmungen

3.2.1 Anzeigepflichten

Beginn und Vollendung der Abbau- sowie der Verfüll- und Rekultivierungsarbeiten sind dem zuständigen Landratsamt rechtzeitig vorher anzuzeigen.

3.2.2 Durchführung Kiesabbau

Der Kiesabbau sowie die Wiederverfüllung und Rekultivierung haben plangemäß zu erfolgen, jede Änderung gegenüber der genehmigten Planung ist bei dem zuständigen Landratsamt zu beantragen.

Der zur Rekultivierung vorgesehene Humus und Oberboden sowie der unverwertbare Abraum sind im Bereich der Abbaufäche sorgfältig abzuschleppen und seitlich bis zur Wiederverfüllung und Rekultivierung innerhalb des genehmigten Abbaubereiches auf einer dafür geeigneten Fläche zu lagern.

3.2.3 Abbauabschnitte

Die Maßnahme ist in geordneten räumlichen und zeitlichen Abschnitten durchzuführen. Die Abschnitte sind so zu bemessen, dass eine zügige Rekultivierung und Renaturierung erfolgen kann. Ein neuer Abschnitt darf erst begonnen werden, wenn der vorherige Abschnitt weitgehend verfüllt ist.

3.2.4 Zulässige Abbautiefe

Dem Kiesabbau bis zur beantragten Tiefe von **480,0 mNN**, maximal aber bis zur geologischen Schichtgrenze Quartär/Tertiär wird zugestimmt. Es ist zu gewährleisten, dass die tertiären Schichten nicht angeschnitten werden.

3.2.5 Höhenfestpunkt

Am Ufer des Baggersees ist außerdem dauerhaft und setzungssicher eine Pegelmesslatte anzubringen und bezogen auf NHN (DHHN 2016) einzumessen. An der Messlatte ist ein Fixpunkt zu kennzeichnen und mit der Höhe über NN dauerhaft zu beschriften, so dass der Seewasserspiegel bezogen auf NHN jederzeit abgelesen werden kann.

H i n w e i s: Bestehende, geodätisch auf NNN-Höhe in mm-Genauigkeit eingemessene Grundwassermessstellen oder Beobachtungsbrunnen können als Höhenfestpunkte verwendet werden, sofern sie an geeigneter Position stehen.

3.2.6 Oberflächenwasserzufluss, Niederschlagswasser

Durch geeignete Maßnahmen wie z. B. Randgräben oder Randwälle ist der Zufluss von Oberflächenwasser in den Abbau-/Verfüllbereich zu verhindern. Dabei muss sichergestellt sein, dass keine Beeinträchtigung Dritter durch Umlenkung wild abfließenden Wassers erfolgt.

Anfallende Niederschlagswässer im Abbaubereich sind, sofern sie nicht natürlich versickern, schadlos aus dem Grubenbereich abzuleiten. Es wird untersagt, unterhalb der genehmigten Abbausohle einen weiteren Aufschluss zur Ableitung des Niederschlagswassers in den Untergrund anzulegen. Dies könnte die Schutzfunktion der verbleibenden Deckschichten nachteilig beeinflussen.

3.2.7 Mindestanforderungen an das Verfüllmaterial

Verfüllung von Nassabbaustellen darf aus Gründen des vorsorgenden Grundwasserschutzes laut Leitfaden grundsätzlich nicht erfolgen (ausgenommen örtliches Material). Unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses kann gemäß der Ergänzung zum Eckpunktepapier (UMS 57f-U4449.3-2011/4-7 vom 16.01.2012) unter Vorbehalt des Grundwasserschutzes eine Ausnahme gemacht werden.

Eine entsprechende Begründung des LRA Ebersbergs (Untere Naturschutzbehörde) liegt vor, demnach ist eine Teilverfüllung der Grube entsprechend den genehmigten Plänen im Sinne des öffentlichen Interesses im vorliegenden Fall zulässig.

Zur Verfüllung von Kiesgruben der Standortkategorie N sind ausschließlich folgende Materialien zugelassen:

- **örtlich anfallender Abraum und**
- **unverwertbare Lagerstättenanteile**
- **unbedenklicher Bodenaushub (Z 0) ohne Fremdanteile bei öffentlichem Interesse**

Im Falle einer Beprobung des Verfüllmaterials müssen die Zuordnungswerte Z-0 nach den Anlagen 2 und 3 des Verfüllleitfadens für die Verfüllung von Gruben und Brüchen eingehalten werden.

Die Einlagerung oder Zwischenlagerung anderer Materialien als oben aufgeführt, ist nicht zulässig. Fremdmaterial darf nur im absolut notwendigen Ausmaß verfüllt werden, dabei soll bevorzugt Material aus Großbaustellen verwendet werden. Die Verfüllung im Grundwasserschwankungsbereich soll vornehmlich mit ortseigenen Materialien erfolgen.

Es gilt das Vermischungsverbot: Belastetes Material darf keinesfalls mit nicht oder weniger belastetem Material vermischt werden, um es verwerten zu können.

H i n w e i s e:

- Die Verfüllung im Grundwasserschwankungsbereich soll vornehmlich mit ortseigenen Materialien erfolgen.

- Bodenaushub ist i. d. R. unbedenklich, wenn keine Hinweise auf anthropogene, d.h. vom Menschen ausgehende schädliche Veränderungen des Geländes vorliegen, z.B. bei einem bisher nicht baulich genutzten Gelände.
- Die Qualitätsanforderungen (Z-0) sind i. d. R. erfüllt, wenn das Verfüllmaterial aus folgenden Bereichen nicht angenommen wird: Sanierungsstandort, Altlastenverdachtsfläche, Deponiestandort oder ein Gelände, auf dem mit Stoffen umgegangen wurde, die geeignet sind, den Boden zu verunreinigen (z.B. Tankstellen, Werkstätten, Reinigungsbetriebe, Galvanikbetriebe, Gaswerke, Produktionsanlagen der chemischen Industrie, Textilfärbereien, Eisen-Stahlherstellung, Metallgießereien, Elektrotechnik, Halbleiterbau, Ledererzeugung/-verarbeitung, Glas-/Keramikerzeugung und Glasverarbeitung, Papier- und Zellstoffindustrie, Farb- und Lackindustrie, Holz verarbeitende Industrie, Maschinenbau, Militärische Liegenschaften, Mineralölverarbeitung).

3.2.8 Nachweis der Herkunft des Verfüllmaterials

Die Herkunft des Verfüllmaterials ist anhand von Herkunftsnachweisen nach Abschnitt C des Verfüllleitfadens zu belegen. Der Nachweis besteht aus der Verantwortlichen Erklärung (VE) des Verfüllmaterialerzeugers und der Annahmeerklärung (AE) des Verfüllbetriebs. In der VE und AE müssen mindestens die Angaben der Musterformblätter der Anlagen 13, 14 und 15 des Verfüllleitfadens enthalten sein. Der Betreiber der Verfüllung hat die Angaben in der VE zu prüfen. Die Annahme des Verfüllmaterials ist durch den Übernahmeschein (C-1.2 und Anlage 15 des Verfüllleitfadens) zu bescheinigen. Die Nachweise sind aufzubewahren und auf Verlangen der Behörde vorzulegen.

3.2.9 Eigenüberwachung

Der Unternehmer muss für den Verfüllbetrieb nachweislich qualifiziertes Personal einsetzen, um die Qualitätssicherung zu gewährleisten und als zuverlässig zu gelten. Darüber hinaus umfasst die Eigenüberwachung durch den Unternehmer folgende Punkte:

3.2.9.1 Eingangskontrollen

Die Eingangskontrolle muss vor dem Abkippen durchgeführt werden. Sie umfasst die Überprüfung des angelieferten Materials sowie die Ausstellung des Übernahmescheines und Abgleich mit der Verantwortlichen Erklärung (VE).

Das angelieferte Material ist einer eingehenden Sicht- und Geruchskontrolle zu unterziehen. Es ist zu überprüfen, ob es mit den Angaben im Übernahmeschein übereinstimmt. Bestehen Zweifel hinsichtlich der Zulässigkeit des Materials oder sind die Angaben im Übernahmeschein nicht plausibel, darf das Material nicht abgekippt und verfüllt werden. Es ist zurückzuweisen. Der Vorgang ist zu dokumentieren.

3.2.9.2 Kontrollen beim Verfüllen

Es darf ausschließlich deklariertes Fremdmaterial verfüllt werden, das nachweislich die Z0-Werte einhält. Angeliefertes Material ist zunächst vor der Schüttkante abzuladen und dort nochmals einer Sicht- und Geruchskontrolle zu unterziehen. Ergeben sich dabei Zweifel an der Zulässigkeit oder der Deklaration des Materials, darf dieses nicht verfüllt werden und ist zurückzuweisen.

Wurde das Material vor der Anlieferung noch nicht beprobt, so muss es auf einer dafür geeigneten Fläche gelagert werden, von einem fachlich geeigneten Ingenieurbüro entsprechend PN 98 beprobt und analysiert und anhand der Anlagen 2 und 3 des Leitfadens bewertet und darüber hinaus einer ausführlichen Sicht- und Geruchskontrolle unterzogen werden. Wird der Z0-Wert eingehalten und verläuft die Sicht- und Geruchskontrolle unauffällig, so erteilt der Gutachter die Freigabe zur planmäßigen Verbringung des Materials ins Grundwasser. Sämtliche Analysen des verfüllten Materials sind aufzubewahren und auf Verlangen den Behörden vorzulegen.

Wird im Rahmen der Eigenüberwachung festgestellt, dass die stofflichen Anforderungen bei den Verfüllungen nicht erfüllt werden, ist durch geeignete betriebliche Maßnahmen Abhilfe zu schaffen. Die Handlungen sind zu dokumentieren. Das zuständige Landratsamt ist darüber zu informieren.

3.2.9.3 Kontrolle der Betriebseinrichtungen

Die baulichen Einrichtungen zum Schutz gegen unerlaubte Ablagerungen oder Verfüllungen und die Einrichtungen zur Grundwasserüberwachung sind regelmäßig auf Beschädigungen zu kontrollieren. Werden Schäden festgestellt, sind diese unverzüglich zu beheben.

3.2.9.4 Grundwasserüberwachung

Für die Grundwasserüberwachung wurden bereits im Juli 2019 drei neue Grundwassermessstellen errichtet.

Quantitative Überwachung

Ab der Fertigstellung der Grundwassermessstellen ist eine quantitative Grundwasserüberwachung durchzuführen. Dazu sind in allen Messstellen sowie an der Pegellatte des Grundwassersees digitale Datenlogger zur kontinuierlichen Wasserstandsaufzeichnung einzubauen (Messintervall mindestens stündlich). Die Daten sind dem Fremdüberwacher zu übermitteln.

Qualitative Überwachung

Das Grundwasser ist mit Beginn der Verfüllung in allen Messstellen halbjährlich mindestens nach den Vorsorgewerten der Anlagen 4 und 5 Verfüllleitfadens zu überwachen. Die Grundwassermessstellen sind fachkundig zu beproben und die Wasserproben von Untersuchungsstellen, welche die AQS-Zertifizierung besitzen, untersuchen zu lassen.

Die Ergebnisse der Untersuchung sind dem Fremdüberwacher zuzuleiten. Ein entsprechender Bericht nach Anlage 12 des Verfüllleitfadens ist zu erstellen und innerhalb von 4 Wochen nach der Probenahme an das zuständige LRA zu übermitteln.

Die Dauer der Untersuchungen nach der Verfüllung ist mit dem Wasserwirtschaftsamt Rosenheim abzustimmen. Die Mindestdauer beträgt 5 Jahre nach Beendigung der Verfüllung.

3.2.9.5 Jahresbericht

Der Jahresbericht der Eigenüberwachung ist entsprechend der beigefügten Anlage zu erstellen und dem Landratsamt Ebersberg bis spätestens zum 31.03. des darauffolgenden Jahres zuzuleiten.

3.2.10 Fremdüberwachung

Der Fremdüberwacher ist vom Betreiber zu beauftragen. Aufgrund der ausnahmsweisen Verfüllung von Fremdmaterial im Grundwasser ist das Verfüllmaterial streng zu überwachen. Die Fremdüberwachung ist gemäß Verfüllleitfaden (Abschnitt-B12) zweimal jährlich und ohne vorherige Ankündigung durchzuführen. Der Termin der Fremdüberwachung ist dem Wasserwirtschaftsamt vorab mitzuteilen. Beträgt das jährliche Verfüllvolumen an Fremdmaterial mehr als 30.000 m³, so ist eine weitere Beprobung des Verfüllmaterials durchzuführen.

Die Ergebnisse der Fremdüberwachung sind in einem Bericht zusammenzufassen und innerhalb eines Monats dem Betreiber und der Rechtsbehörde zuzuleiten. Im Fremdüberwachungsbericht sind mindestens folgende Punkte aufzuführen:

- der zugrundeliegende Bescheid mit den wesentlichen Bescheidsdaten
- die Flurnummern und Gemarkung
- die Verfüllbereiche, in denen seit der letzten Fremdüberwachung verfüllt wurde mit den Lagen der Baggerschürfe, der Probenahme in einen aussagekräftigen Lageplan
- Fotos der momentanen Grubensituation

3.2.11 Rekultivierung

Die Rekultivierung hat plangemäß zu erfolgen.

3.2.12 Vorkehrungen zum Schutz vor unerlaubten Ablagerungen

Zum Schutz vor unerlaubten Ablagerungen ist das Abbau-/Verfüllgelände außerhalb der Betriebszeiten und bei Abwesenheit des Betriebspersonals für Dritte unzugänglich zu machen. Das Gelände

ist vollständig einzufrieden bzw. einzuzäunen. An den Zufahrtswegen sind Hinweistafeln anzubringen, die das Betreten für Unbefugte und das unerlaubte Ablagern bzw. Verfüllen von Materialien auf dem Gelände verbieten und den Namen, Anschrift und Telefonnummer des Betreibers sowie Öffnungszeiten und das zugelassene Verfüllmaterial angibt.

Unberechtigte Ablagerungen von Dritten im Betriebsgelände sind unverzüglich – spätestens am nächsten Werktag – zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Die zuständige Rechtsbehörde ist hierüber zu unterrichten. Bei Verdacht auf Verunreinigungen ist bei der zuständigen Polizeidienststelle Anzeige zu erstatten.

3.2.13 Umgang und Lagerung wassergefährdender Stoffe

Während des Abbaus darf der Boden und das Grundwasser nicht durch Treibstoffe und Öle von Fahrzeugen oder durch sonstige wassergefährdende Stoffe verunreinigt werden. Das Lagern von Treibstoffen, Ölen und sonstigen wassergefährdenden Stoffen auf der Abbaufäche ist verboten. Ebenso jegliche Wartung, Pflege und Reparatur von Fahrzeugen und Geräten. Die Einleitung von Abwässern jeglicher Art ist verboten. Die Vorgaben der *Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (AwSV)* sind einzuhalten.

3.2.14 Befristung

Wir schlagen vor, die Maßnahme auf 10 Jahre zu befristen.

3.2.15 Auflagenvorbehalt

Weitere Auflagen bzw. -änderungen im Interesse des allgemeinen Gewässerschutzes bleiben vorbehalten.

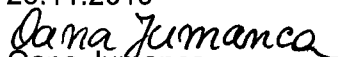
4. Hinweise

4.1 Hinweise für die Kreisverwaltungsbehörde

Die beantragte Ablagerung von 250.000 m³ Fremdmaterial im Grundwasser stellt ein erhebliches Gefährdungspotential dar. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht bitten wir das Landratsamt noch einmal zu prüfen, ob diese große Menge tatsächlich im öffentlichen Interesse begründet ist und die Teilwiederverfüllung ggf. auf den unabdingbar notwendigen Umfang zu beschränken.

Wasserwirtschaftsamt Rosenheim

26.11.2019


Oana Jumanca



Anlage 1: Inhalt Jahresbericht

Jahresbericht

1. Übersichtspläne

Aktueller Lageplan der Verfüllfläche (M 1: 5.000) mit Eintrag

- der Probenahmestellen für Grundwasser
- Seepegelmesslatten
- der Hauptgrundwasserfließrichtung
- Abbau- und Verfüllabschnitte
- Abbau- und Verfüllfortschritt

2. Zusammenstellung der abgelagerten Verfüllmengen

gegliedert nach ortseigenem Material und Fremdmaterial (tabellarische Aufstellung der Herkunftsorte).

3. Angaben über zurückgewiesene Materialien (Grund, Art, Menge, Anlieferer)

Dokumentation bei Nichtübereinstimmung des angelieferten Materials mit den Angaben der Verantwortlichen Erklärung und getroffenen Maßnahmen.

4. Vorhandenes Grubenvolumen und bisheriges Verfüllvolumen

5. Grundwasserstand

Tabellarische und graphische Darstellung

- der Ruhewasserspiegel in den Messstellen B1, B3, Gärtnerei M und den beiden neu zu errichtenden Grundwassermessstellen
- der Seespiegel in See 3, See 4 und See 5

6. Untersuchungsergebnisse

- Grundwasseruntersuchung
- Fremdüberwachung

7. Stellungnahme zu den Feststellungen der Fremdüberwachung

8. Besondere Vorkommnisse, z.B. Betriebsstörungen

Mögliche Ursachen und Abhilfemaßnahmen

9. Konsequenzen aus den Ergebnissen der Eigen- und Fremdüberwachung

- z.B.: Intensivierte Eingangskontrollen
- notwendige Änderungen des Betriebsablaufes
- veranlasste Maßnahmen (Art und Umfang)
- Stand der Arbeiten

10. Unterschrift des Berichtsverfassers und des Betreibers

